

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Verein für Höhlenkunde München e.V.

und ist im Vereinsregister München eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erforschung, Dokumentation und Erhaltung der Höhlen und übrigen Karstobjekte in ihrer natürlichen Form unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Alpenanteiles.
2. Dies wird erreicht durch:
 - a) Förderung der Forschung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Bereich.
 - b) Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
 - c) Förderung des Rettungswesens unter Tage.
 - d) Förderung des Sports, soweit es mit höhlen- und karstkundlichen Arbeiten Überschneidungsbereiche gibt.
 - e) Förderung der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich der Eingangsregionen der Höhlen, der Höhlen selbst und der übrigen Karstobjekte.
 - f) Aus- und Weiterbildungsangebote.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenfassung der an der Höhlen- und Karstforschung interessierten Personen.
 - b) Erstellung von Auskünften und Gutachten zu höhlen- und karstkundlichen Fragen.
 - c) Vermittlung der Kenntnis von den Höhlen und den übrigen Karstobjekten in der Öffentlichkeit durch alle zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgedankens.
 - d) Veranstaltung von Forschungsfahrten, Wanderungen und Führungen in Höhlen und Karstgebiete.
 - e) Ermöglichung von höhlen- und karstkundlichen Zusammenkünften der Vereinsmitglieder und interessierter Gäste zur Wahrnehmung der Vereinsziele.
 - f) Förderung des Höhlenrettungswesens und der Kameradenrettung.
 - g) Anlage, Erhaltung und Weiterführung von einschlägigen Sammlungen, insbesondere eines Höhlenkatasters und einer Bücherei.
 - h) Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, ergänzend zu den genannten Zielen auch im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, der Erforschung, der Vermessung und der Dokumentation von Habitaten mit Bezug zu künstlichen Hohlräumen mit Höhlencharakter. Hierzu zählen Hohlräume des Altbergbaus, Erdställe, historische Keller, Kasematten, Brunnenschächte, Bunkeranlagen und Tunnelobjekte.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung, können Ehrenmitglieder ernannt werden.
2. Als Mitglied des Vereins ist es Verpflichtung, Forschungsergebnisse wie Berichte, Veröffentlichungen aller Art, Höhlenpläne usw. in Form eines Belegexemplars dem Verein zur Verfügung zu stellen, wenn die Forschungsarbeiten durch den Verein Unterstützung erhalten haben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch einen dem Vorstand in Textform erklärten Austritt für das folgende Jahr,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Textform zu übersenden. Eine Stellungnahme in Textform des betroffenen Mitglieds, soweit eingegangen, ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Bei unbegründeter Nichtzahlung des laufenden Jahresbeitrages bis zur in § 5 geregelten Fälligkeit erfolgen eine Zahlungserinnerung und eine Mahnung in Textform. Ab Fristüberschreitung ruhen alle Rechte des Vereinsmitgliedes bis zur vollständigen Nachzahlung, insbesondere
 - Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen und anderen Gremien des Vereins,
 - Bezug von Zeitschriften, Mitteilungen oder anderen Leistungen des Vereins,
 - Benützung des Vereinseigentums.Ab Ende des Kalenderjahres hat der Vorstand ferner das Recht, nach Beratung mit dem Fachbeirat, den Ausschluss des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung ohne weitere Formalitäten zu beschließen. Die Pflicht zur Begleichung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen, der Vereinsausweis muss zurückgegeben werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres zu begleichen.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Die ehrenamtlich arbeitenden Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Fachbeirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden in Einzelvertretungsvollmacht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Gemeinschaft aus Vorstand und Fachbeirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes bzw. des Tätigkeitsnachweises für das Finanzamt.
 - d) Die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei deren Ausschluss.
 - e) Die Repräsentation des Vereins und die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nach Bedarf einladen. Der Vorstand kann durch Beschluss andere Formen der Beschlussfassung zulassen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind auf geeignete Weise zu dokumentieren und dem Fachbeirat zugänglich zu machen. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben um in Ergänzung der Satzung Einzelheiten wie eine interne Aufgabenverteilung zu regeln.

§ 8 Fachbeirat

1. Für folgende Sachgebiete soll von der Mitgliederversammlung jeweils ein Beirat aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden:
 - Vereinsausrüstung
 - Katasterführung (West und/oder Ost)
 - Bücherei
 - Schriftführung für die Vereinsmitteilung („DER SCHLAZ“)
 - Höhlenschutz
 - Höhlenrettung
 - Schriftentausch und -versand
 - Höhlentauchen
 - Engstellen
 - Künstliche Hohlräume
2. Von der Mitgliederversammlung können weitere Sachgebiete bestimmt und Beiräte hinzugewählt werden.
3. Die Summe aller Beiräte stellt den Fachbeirat dar. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Beirat während der Amtszeit aus, wählt die Gemeinschaft aus Vorstand und Fachbeirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beirats einen Ersatzbeirat.
Ein Sachgebiet kann kommissarisch von einem Beirat für ein anderes Sachgebiet oder einem Vorstandsmitglied mitbetreut werden.
4. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Fachbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Sachgebieten an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
5. Die Sitzungen des Fachbeirats werden mindestens vierteljährlich vom Vorstand in Textform mit Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
Der Fachbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Fachbeiratsmitglieder dies in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Fachbeirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
6. Die Sitzungen des Fachbeirats werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Soweit Zustimmung durch den Vorstand, mindestens zwei Personen, besteht, können Beschlüsse gefasst werden. Die Empfehlungen des Fachbeirats sind auf geeignete Weise zu dokumentieren und zu archivieren.
7. Jedes Sachgebiet regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung. Beiräte sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
8. Die Sachgebiete entscheiden über Ausgaben im Rahmen des zugewiesenen Budgets selbstständig nach Maßgabe aus § 8.5 bis § 8.7. Die Budgets werden durch die Mitglieder des Fachbeirats vorgeschlagen und vom Vorstand im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten festgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Fachbeirat obliegt. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Fachbeirats und der Kassenprüfer,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4.4,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Fünftel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - die Mehrheit des Beirats in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung können jederzeit, spätestens bis 15. Januar eines Kalenderjahres zur Behandlung in der Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres gestellt werden.
- e) Die Tagesordnung muss bei Einberufung der Mitgliederversammlung alle Anträge enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die, dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder an die bekannte E-Mail-Adresse versendet wurde. Der Fristablauf beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet und anschließend durch die anwesenden Mitglieder eine Versammlungsleitung und ein Protokollführer gewählt. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Beschlüsse können hierzu nicht gefasst werden.
- b) Der Versammlungsleiter lässt über den Modus der Wahlen abstimmen. Die Kandidaten können einzeln oder blockweise, offen oder geheim, gewählt werden. Nach einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wird verfahren.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Sechstel, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Jedes anwesende Mitglied ab Alter von 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

- f) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt die Person als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung durch Ziehung eines Loses.
 - g) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Der Wahlturnus kann dabei von demjenigen der Vorstand- und Fachbeiratsmitglieder abweichen.
 - h) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt.
4. Protokoll der Mitgliederversammlung
- a) Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name der Versammlungsleitung und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder (Beleg durch unterschriebene Anwesenheitsliste),
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
 - b) Das Versammlungsprotokoll wird auf der Homepage veröffentlicht und dem Tätigkeitsbericht für das Finanzamt beigelegt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind mindestens jährlich vor der Mitgliederversammlung zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
2. Bei festgestellten Beanstandungen ist sofort der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Vereinsordnungen

Zur Regelung einzelner Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung in Ergänzung zur Satzung Vereinsordnungen beschließen, insbesondere eine Materialbenutzungsordnung, Bibliotheksbenutzungsordnung oder Katasterbenutzungsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, Berichtigung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner personenbezogenen Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der vereinsinternen Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten zu. Außerdem stimmen die Mitglieder zur Erreichung der Satzungsziele der Weitergabe ihrer Daten an Dachverbände der Höhlenforschung, sowie an Rettungsorganisationen zu. Sie stimmen auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu satzungsgemäßen Zwecken zu. Es gilt die Datenverarbeitungsrichtlinie des Vereins für Höhlenkunde München e.V. in der aktuellen Fassung.

Version 9.2

vom 13.02.2025

letzter Bearbeiter: Fachbeirat, Gertrud Keim, Roland Konopac